

87
1524
Oct 29

Jürgen von Nienhoff, Rätli seiner Zeit
des
fürstlichen Lehnens, hat sich an
Jürgen v. Weickes für sich dem
Lehnspflichtigen seinen Lehnbar Elze mit 750 Gold-
gulden mit nutzlich all in. reatpflichten sel.
dem Johan v. Forstenberg v. Rulthenrofen
von Elze fulmen sollt.

Erst, wenn Johan Forstenberg für
seinen Lehnpflichtigen der Zahlung des
Lehnpfandes nutzlich. mit seinem Pfande
oder zu zwei, so wollten für Jürgen für
nutzpflichtigen Lehnbar pfandlos fallen,
wird nicht ist für nicht, so unzulässig
für Amt Pallat mit ein oder zu zwei
Punkten für lehnbar in neuen Lehnbar zu
bezogen, hat seine Gründe verhoffen.
Zahlung nicht für nicht, so soll Jürgen
in Kauf fulmend alle. ihren Gütern zu besorgen
nehmen, zu unzulässig in. zu reatpflichten
Mit Titel Jürgen v. Nienhoff.

Stadtarchiv
Dortmund,
Haus Letmathe

940 1514 A 90